

Benützung des Österreichischen Staatsarchivs.180/A.B.

zu 222/J

Anfragebeantwortung.

In einer schriftlichen Antwort auf die Anfrage der Abg. W i d m a y e r und Genossen, teilte Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l mit:

I. Im Österreichischen Staatsarchiv wurde nach Erlassung des Verbotsgesetzes die Erfahrung gemacht, dass entlassene oder vom Dienst enthobene Beamte in weit stärkerer Masse die Archiveinrichtungen benutzen als sonstige Besucher. Sie haben sich dabei in den Dienstbetrieb eingemischt und den Anschein erweckt, dass in ihrer Tätigkeit trotz Entlassung oder Dienstenthebung keine Änderung eingetreten sei. Da die Entlassung oder Dienstenthebung eines Beamten bezweckt, ihn vom Dienstbetrieb fernzuhalten, und da dieser Zweck in sichtbarer Weise durch das Verhalten der ehemaligen Beamten vereitelt war, wurde mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 22.8.1946, Zl. 22978-1/46, die Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs aufgefordert, den entlassenen oder vom Dienst enthobenen Beamten die Benutzung der Archive zu untersagen. Hinsichtlich der Abteilung 2 des Österreichischen Staatsarchivs lag übrigens eine Weisung der Alliierten Kommission für Österreich vor. Trotzdem kam es in der Folgezeit zu Unzukörmlichkeiten und es bestand die Gefahr, dass die entlassenen oder vom Dienst enthobenen Beamten auch durch nahestehende Mittelpersonen die getroffenen Massnahmen umgehen könnten. Daher wurde das Benützungsverbot durch die in der Anfrage erwähnte Verfügung der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs auf die registrierungspflichtigen Personen ausgedehnt. Dass dadurch eine ernstliche Forschungsarbeit nicht verhindert werden sollte, geht aus dem Umstand hervor, dass z.B. dem Institut für Wissenschaft und Kunst, das bei einer ⁱⁿVerbindung mit der Österreichisch-Russischen Gesellschaft unternommenen Forschungsarbeit "Zur Geschichte Russlands und der Slavischen Völker" entlassene Archivbeamte beschäftigte, die Benutzung der Archivalien durch Entlehnung ermöglicht wurde.

II. Um den gleichmässigen Zutritt zu den staatlichen Archiven zu gewährleisten, habe ich angeordnet, dass die Benutzung nicht deshalb verwehrt werden dürfe, weil die Interessenten Mitglieder der ehemaligen NSDAP waren. Gleichzeitig war ich aber aus den unter I angeführten Gründen genötigt zu verfügen, dass entlassene oder ausser Dienst gestellte Archivbeamte nur die dem Publikum zugewiesenen Räume betreten und dass streng darauf geachtet wird, dass der Anschein einer fortgesetzten amtlichen Tätigkeit ausgeschlossen wird.

Die in der Anfrage der Herren Abgeordneten behandelte Verfügung der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs ist ausser Wirksamkeit gesetzt.

-.-.-.-.-